

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Literaturstudien – intermedial und
interkulturell“ an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOLitStud –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
11. Mai 2017
15. Mai 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4 Kernfach.....	2
§ 5 Fächerpool	3
§ 6 Sprachpraxis	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“	5
Anlage 2: Teilzeitstudienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Als fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** gilt ein Bachelorabschluss in einem der Kernfächer des Studiengangs (Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Skandinavistik, Komparatistik, Romanistik bzw. Französisch, Spanisch oder Italienisch). ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Bachelorabschlüsse in anderen verwandten Fachrichtungen wie insbesondere

Buchwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Latein, Mittellatein, Philosophie, Religionswissenschaft, Christliche Publizistik, Soziologie oder Theater- und Medienwissenschaft anerkannt.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (bspw. Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder vergleichbare Nachweise (insbesondere entsprechende Ausweisung im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der entsprechenden Sprache). ²Sofern der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 und Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der literaturwissenschaftlichen Grund- und Methodenkenntnisse (40 %),
2. Qualität der kultur- und medienwissenschaftlichen Grundkenntnisse (20 %),
3. Qualität der literaturhistorischen Grundkenntnisse (20 %),
4. Vorhandensein von Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten (20 %).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen**.

(2) Die Masterarbeit ist im gewählten Kernfach abzulegen.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Literaturstudien – intermedial und interkulturell ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Kernfach

(1) ¹Im Kernfach werden Module in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik, Skandinavistik, Komparatistik und Romanistik angeboten. ²Alle Module des Kernfachs müssen innerhalb eines dieser Fächer absolviert werden.

(2) ¹Im Kernfach erweitern die Studierenden ihre analytischen Kompetenzen, die erworbenen theoretischen und methodischen Ansätze auf ein kulturelles und historisches Spektrum anzuwenden. ²Sie erwerben die Fähigkeit, Texte aus verschiedenen Kulturbereichen in historischen, soziokulturellen, diskursiven und medialen Zusam-

menhängen miteinander in Beziehung zu setzen und erweitern ihre historischen Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturgeschichte des gewählten Kernfaches. ³Weiterhin entwickeln sie ein wissenschaftliches Problembewusstsein im Hinblick auf die Entwicklung der Literatur und Kultur des gewählten Kernfaches in internationalen Kontexten. ⁴Die angeleitete und betreute Erarbeitung wissenschaftlicher Fertigkeiten für die Konzeptualisierung mündlicher und schriftlicher Beiträge führt zur Erfahrung von Eigenständigkeit, der Befähigung zu Forschungsarbeit und intellektueller Profilierung. ⁵Die Auseinandersetzung mit komplexen Themen in mündlicher Rede und Schrift schließt ein zunehmendes Verständnis für die Vermittlung wissenschaftlicher Positionen und kontroverser Forschungsdiskussionen ein, die im geschützten Raum der universitären Lehre erprobt und in den eigenen Arbeiten nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zunehmend professionell präsentiert wird.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), mündliche Prüfung (20-30 Min.), Referat (20-30 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten), oder Thesenpapier (ca. 2-3 Seiten) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Hauptseminaren und Oberseminaren im Gesamtumfang von 3 bis 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 setzt sich das Vertiefungsmodul immer aus einem Hauptseminar und einer Study Group im Umfang von jeweils 2 SWS zusammen.

§ 5 Fächerpool

(1) ¹Im Fächerpool werden Module in den Fächern Buchwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Latein, Mittellatein, Philosophie, Religionswissenschaft, Christliche Publizistik, Soziologie und Theater- und Medienwissenschaft angeboten. ²Es können Module aus verschiedenen Fächern des Fächerpools kombiniert werden.

(2) ¹Im Fächerpool erwerben die Studierenden präzise methodologische Kompetenzen in den verschiedenen Fachdiskursen, erweiterte Kenntnisse im Bereich des gewählten Themengebietes, die Fähigkeit, kulturelle und mediale Phänomene aus verschiedenen Kulturbereichen in historischen, soziokulturellen, diskursiven und medialen Zusammenhängen miteinander in Beziehung zu setzen sowie die Kompetenz, das erworbene theoretische und methodische Wissen auf ein breites historisches Spektrum anzuwenden. ²Weiterhin werden die Fähigkeit zu selbstständiger und kritischer Analyse interkultureller Texte und Medienprodukte und zur adäquaten Darstellung und Präsentation der Ergebnisse sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich der Forschungstendenzen und der Fachdiskurse im jeweils gewählten Fach erworben.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), Referat (20-30 Min.), Präsentation (20-30 Min.), Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten), oder Thesenpapier (ca. 2-3 Seiten) sowie in Ausnahmefällen eine Kombination aus diesen (bspw. Refe-

rat mit Hausarbeit). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Seminaren, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen im Gesamtvolumen von 3 bis 6 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Sprachpraxis

(1) ¹In der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden eine bereits erlernte Sprache oder erlernen eine neue Sprache. ²Für die Vertiefung einer bereits erlernten Sprache gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Kurse (z.B. Einstufungstests des Sprachenzentrums). ³Das Modul Sprachpraxis kann auf zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten aufgeteilt werden.

(2) Im Sprachpraxismodul verbessern bzw. erweitern die Studierenden ihre Sprachkompetenz in den Bereichen der Phonetik, Grammatik, Hörverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck oder Übersetzung.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind eine Kombination aus: Klausur (90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat/Präsentation (15-20 Min.), schriftliche Aufgabe (45-60 Min.), Grammatikklausur (90 Min.), Übersetzung (90 Min.), Hörverstehenstest (90 Min.), Aussprachetest (15 Min.) und Textproduktion (90 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus sprachpraktischen Übungen im Umfang von 2 bis 4 SWS (bei 5 ECTS-Punkten) bzw. 4 bis 6 SWS (bei 10 ECTS-Punkten) zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 12. Mai 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Basismodule												
Interdisziplinäres Basismodul zur Einführung in den Theoriekomplex Literatur/Kultur/Medien	Vorlesung	2				10	5				Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5					
Basismodul Aktuelle Interkulturalitäts- und Intermedialitätstheorien	Hauptseminar				2	10	5				Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5					
Interdisziplinäres Basismodul zur konkreten Analyse von Medialität und Kulturalität	Hauptseminar				3	10	10				Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1
Kernfach gemäß § 4												
Aufbaumodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				10		10			vgl. § 4 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse	Hauptseminar				2	10			8		vgl. § 4 Abs. 3	1
	Study Group				2				2			
Ergänzungsmodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse ¹⁾	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				(10)			(10)		vgl. § 4 Abs. 3	1
Fächerpool gemäß § 5												
Aufbaumodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10		10			vgl. § 5 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10			10		vgl. § 5 Abs. 3	1
Ergänzungsmodul Kultur-/Medien-Analyse ¹⁾	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				(10)			(10)		vgl. § 5 Abs. 3	1
Sprachpraxis gemäß § 6: Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.												
Sprachpraxis	vgl. § 6 Abs. 4	4-6 SWS				10		10			vgl. § 6 Abs. 3	0
Masterarbeit im Kernfach												
Masterarbeit	Hauptseminar: Study Group				2	30				2	Masterarbeit (70-90 Seiten, 100 %) und Präsentation (30 Min., 0 %) mit Exposé (ca. 5 Seiten, 0 %)	1
	Masterarbeit									28		
Summe SWS und ECTS		mind. 2	mind. 4	0	mind. 15	120	30	30	30	30		

¹⁾ Es muss entweder das Ergänzungsmodul des Kernfachs oder des Fächerpools belegt werden.

Anlage 2: Teilzeitstudienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Basismodule																
Interdisziplinäres Basismodul zur Einführung in den Theorienkomplex Literatur/Kultur/Medien	Vorlesung	2				10	5								Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5									
Basismodul Aktuelle Interkulturalitäts- und Intermedialitätstheorien	Hauptseminar				2	10	5							Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1	
	Hauptseminar				2		5									
Interdisziplinäres Basismodul zur konkreten Analyse von Medialität und Kulturalität	Hauptseminar				3	10			10					Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1	
Kernfach gemäß § 4																
Aufbaumodul Intermediale/ interkulturelle Literaturanalyse	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				10		10							vgl. § 4 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Intermediale/ interkulturelle Literaturanalyse	Hauptseminar				2	10				8				vgl. § 4 Abs. 3	1	
	Study Group				2					2						
Ergänzungsmodul Intermediale/ interkulturelle Literaturanalyse ¹⁾	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				(10)			(10)					vgl. § 4 Abs. 3	1	
Fächerpool gemäß § 5																
Aufbaumodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10						10			vgl. § 5 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10				10					vgl. § 5 Abs. 3	1
Ergänzungsmodul Kultur-/Medien-Analyse ¹⁾	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				(10)			(10)						vgl. § 5 Abs. 3	1
Sprachpraxis gemäß § 6: Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.																
Sprachpraxis	vgl. § 6 Abs. 4	4-6 SWS				10				10					vgl. § 6 Abs. 3	0
Masterarbeit im Kernfach																
Masterarbeit	Hauptseminar: Study Group				2	30							2	Masterarbeit (70-90 Seiten, 100 %) und Präsentation (30 Min., 0 %) mit Exposé (ca. 5 Seiten, 0 %)	1	
	Masterarbeit											14	14			
Summe SWS und ECTS		mind. 2	mind. 4	0	mind. 15	120	20	10	20	10	20	10	14	16		

¹⁾ Es muss entweder das Ergänzungsmodul des Kernfachs oder des Fächerpools belegt werden.